

8. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren
im Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 58) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.03.2011 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen erlassen.

§ 1

§ 9 (Hafengebühr) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für Fischerboote der Berufsfischer, Kähne und sonstige kleine, nicht nach BRT/BRZ vermessene Fahrzeuge, soweit sie nicht dem gewerbsmäßigen Personen- oder Güterverkehr oder einem dieser Zweige dienen, sind zu zahlen:

	täglich	monatlich	jährlich
bis 8 m Länge	6,00 €	35,00 €	120,00 €
über 8 m bis 10 m Länge	8,00 €	40,00 €	200,00 €
über 10 m bis 15 m Länge	11,00 €	50,00 €	300,00 €
über 15 m bis 20 m Länge	15,00 €	60,00 €	400,00 €
über 20 m Länge	20,00 €	80,00 €	500,00 €

§ 2

§ 9 (Hafengebühr) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Für Fahrzeuge von Nebenerwerbsfischern sind jährlich 360,00 € zu zahlen.“

§ 3

Diese 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 28. März 2011
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)

Veröffentlicht: 1. April 2011